

# **Master-Zulassungsordnung (MZO)**

für den Master-Studiengang

**Master of Liability, Risk & Insurance - PI/D&O/Cyber - (LL.M.)**

der

**RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN**

**University of Applied Sciences**

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 26.06.2018

Version 1.0

## Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsübersicht .....</b>	<b>2</b>
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung .....	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 4 – Auswahlverfahren .....	4
§ 5 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung .....	4

## **§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Master of Liability, Risk & Insurance - PI/D&O/Cyber - (LL.M.)“
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

## **§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Initiierung des studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

## **§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium dieses Master-Studienganges ist berechtigt, wer eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist. Die Voraussetzungen für eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegen vor, wenn der Bewerber als Underwriter (Haftpflicht) und/oder als (Schaden-)Sachbearbeiter bei einem Versicherungsunternehmen, einem Assekuradeur oder Versicherungsvermittler sowie einem –berater nicht unter einem Jahr beschäftigt war, das/der Vermögensschaden-Haftpflichtprodukte für z. B. Organe von Körperschaften, Körperschaften selbst, Wirtschaftsberater, IT-Cyber-Risiken, Vermittler von Dienstleistungen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und weitere verkammerte Berufe anbietet. Ebenso wird diese Voraussetzung erfüllt, wenn der Bewerber nicht unter einem Jahr beschäftigt war bei einer Rechtsanwaltskanzlei oder bei einem Beratungsunternehmen, das einen Schwerpunkt in den zuvor genannten Tätigkeitsbereichen nachweisen

kann. Der Juristische Vorbereitungsdienst gilt als einschlägige berufspraktische Erfahrung. Auf der Basis wird zum Studium zugelassen, wer

a) einen Bachelor-Abschluss oder einen anderen Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes NRW in den Studiengängen Versicherungswirtschaft/-wissenschaft, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaft und Kombinationsstudiengängen wie Wirtschafts-Ingenieurwesen, Wirtschafts-Informatik oder Wirtschafts-Psychologie mit einer Mindestnote von 3,0 und einen ECTS-Rahmen von 240 CP erworben hat

oder

b) in Rechtswissenschaften das Erste Juristische Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen hat,

und zudem

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Leistungen, die von einem Bewerber/Bewerberin in seiner/ihrer beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu maximal 60 CP auf die geforderten 240 CP anrechnen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu in ihrem Bewerbungsschreiben schlüssig darlegen, hinsichtlich welcher der zentralen Qualifikationsziele des Studiengangs ihre bisherige berufliche Erfahrung als vorbereitend anerkannt werden soll. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt, 60 CP entsprechen 1.500 nachzuweisenden Arbeitsstunden (60 CP x 25 Stunden). Bei Bedarf kann die Hochschule ein Klärungsgespräch mit der Bewerberin / dem Bewerber durchführen. Über die Anerkennung kann im Einzelfall die Studiengangsleitung entscheiden.

## **§ 4 – Auswahlverfahren**

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

## **§ 5 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung**

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

**Ausfertigungsvermerk**

genehmigt durch den Präsidenten am 26.06.18

Köln, den 26.06.18

Rheinische Fachhochschule Köln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wortmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

gez. Prof. Dr. Martin Wortmann  
Präsident